



Abstimmungs- und Urnenwahlreglement (AUwR)

der

**Einwohnergemeinde
Rapperswil BE**

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen	3
2.	Die Urnenwahlen	8
2.1	Gemeinsame Bestimmungen	8
2.2	Proporzwahlverfahren.....	9
2.3	Majorzwahlverfahren	12
3.	Schlussbestimmungen.....	14

1. Allgemeine Bestimmungen

Urnengeschäfte	Art. 1 Die Zuständigkeit der Stimmberechtigten zum Entscheid über Sachgeschäfte und Wahlen an der Urne richtet sich nach dem Organisationsreglement (OgR).
Stimmrecht	Art. 2 Das Stimmrecht steht jeder Person zu, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist und seit drei Monaten in der Gemeinde wohnt.
Briefliche Stimmabgabe	Art. 3 Für die briefliche Stimmabgabe gelten die gleichen Bestimmungen wie für die eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen.
Stellvertretung	Art. 4 Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zugelassen.
Abstimmungs- und Wahltag	Art. 5 ¹ Die Abstimmungs- und Wahltag werden vom Gemeinderat so festgesetzt, dass sie in der Regel auf eidgenössische oder kantonale Wahlen oder Abstimmungen fallen. ² Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, findet dieser in der Regel drei Wochen später statt.
Urnenöffnungszeiten	Art. 6 ¹ Die Urnen sind am Abstimmungs- oder Wahltag (Sonntag) von 10.00 Uhr bis 11.30 Uhr geöffnet.
Druck der Stimm- und Wahlzettel	Art. 7 ¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber ordnet den Druck der amtlichen Wahlzettel an. ² Bei Wahlen lässt sie oder er für alle Stimmberechtigten – Wahlzettel mit den Namen der definitiven Kandidatinnen und Kandidaten (vorgedruckte Wahlzettel) und – Wahlzettel ohne Vordruck herstellen. ³ Die Unterzeichnenden der Wahlvorschläge können zusätzliche vorgedruckte Wahlzettel zum Selbstkostenpreis beziehen. ⁴ Finden gleichzeitig Abstimmungen und Wahlen statt, müssen sich die Zettel in der Farbe voneinander unterscheiden. ⁵ Auf den Stimmzetteln sind die einzelnen Gegenstände, über die abgestimmt wird, zu bezeichnen. Zudem ist zu vermerken, dass eine Vorlage mit „Ja“ angenommen und mit „Nein“ verworfen werden kann. ⁶ Die Kandidierenden sind auf den Wahlzetteln fortlaufend zu nummerieren. Werden weniger Kandidierende aufgeführt, als Sitze zu besetzen sind, sind

die fehlenden Vorschläge mit weiter zu nummerierenden leeren Linien zu versehen.

Stimmrechtsausweis	Art. 8 ¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber sorgt dafür, dass die Stimmrechtsausweise spätestens 2 Wochen vor dem Wahltag den Stimmberechtigten zugestellt werden. Vorbehalten bleibt die Sonderregelung nach Art. 9 Abs. 1 hiernach. ² Der Stimmrechtsausweis enthält folgende Angaben: a) Name, Vorname(n), Geschlecht, Geburtsjahr, Adresse der oder des Stimmberechtigten, b) Auskunft darüber, bei welchen Wahlen oder Abstimmungen die oder der betreffend Stimmberechtigte teilnehmen darf, c) Datum der Wahl oder Abstimmung. ³ Stimmberechtigte, die im Stimmregister eingetragen sind und keinen Stimmrechtsausweis erhalten oder diese verloren haben, können von der Stimmregisterführung ein Duplikat verlangen. Das Begehren muss spätestens am letzten Werktag (Freitag) vor dem Urnengang bis Büroschluss gestellt werden. ⁴ Der neue Stimmrechtsausweis ist mit „Duplikat“ zu kennzeichnen. Er darf den Stimmberechtigten nur gegen Vorweisung des Passes oder der Identitätskarte ausgehändigt werden.
Zustellung der Stimm- und Wahlzettel	Art. 9 ¹ Die Stimmberechtigten erhalten die Stimm- und Wahlzettel spätestens 2 Wochen vor dem Abstimmungs- oder Wahltag. Sind für gleichzeitig stattfindende eidgenössische oder kantonale Urnengänge kürzere Zustellfristen möglich, so gelten diese auch für die Zustellung der kommunalen Stimm- und Wahlzettel. ² Bei einem zweiten Wahlgang sind sämtliche Wahlunterlagen spätestens 10 Tage vor dem Wahltag zuzustellen.
Wahlprospekte	³ Bei kommunalen Wahlen können die Parteien und Wählergruppen ihre Wahlprospekte auf Kosten der Gemeinde verschicken lassen. Der Gemeinderat erlässt Weisungen betreffend Format, Gewicht, Abgabetermin und Mit Hilfe beim Verpacken.
Auflage der Stimm- und Wahlzettel	Art. 10 Den Stimmberechtigten sind in den Stimmlokalen in genügender Anzahl Stimm- und Wahlzettel ohne Vordruck zur Verfügung zu halten. Andere, insbesondere vorgedruckte Stimm- und Wahlzettel sowie Aufrufe oder Wahlvorschläge dürfen im Stimmlokal weder ausgeteilt noch aufgelegt, angeschlagen oder angeschrieben werden.
Abstimmungs- und Wahlausschuss	Art. 11 ¹ Der Gemeinderat wählt auf eine Amtsdauer von 4 Jahren einen ständigen Wahlausschuss (im folgenden Wahlausschuss) von 5 bis 7 Mitgliedern, der bei Urnenwahlen eingesetzt wird, sowie dessen Präsidium.

² Der Gemeinderat ernennt jeweils zu Beginn des Kalenderjahres für die Dauer von 1 Jahr einen nichtständigen Abstimmungsausschuss (im folgenden Abstimmungsausschuss) aus der Mitte der Stimmberechtigten.

³ Die Namen der Mitglieder sind einmal sowie bei Änderungen im Internet zu veröffentlichen.

⁴ Der Abstimmungs- oder Wahlausschuss kann bei Bedarf das Personal der Gemeinde Rapperswil BE beiziehen.

Aufgaben

Art. 12 ¹ Die Mitglieder der Ausschüsse versammeln sich auf schriftliche Einladung des Gemeinderats hin vor Beginn des Urnendienstes im Stimmlokal.

² Das Präsidium des Ausschusses gibt Kenntnis von den gesetzlichen Bestimmungen, regelt den Urnendienst und zieht bei Wahlgeschäften gegebenenfalls das Los.

³ Der Ausschuss sorgt im Übrigen für Ruhe und Ordnung im und vor dem Stimmlokal und verhindert gesetzeswidrige Handlungen. Er sorgt dafür, dass die Stimmberechtigten die Stimm- und Wahlzettel unbeeinflusst und ungestört ausfüllen können.

Ungültige Wahl oder Abstimmungen

Art. 13 ¹ Nach Schluss des Wahl- und Abstimmungsganges stellt der Ausschuss zunächst fest, wie viele Stimmrechtsausweise und abgestempelte Stimm- oder Wahlzettel eingelangt sind.

² Übersteigt die Zahl der abgestempelten Zettel die Zahl der Stimmrechtsausweise, ist die Wahl oder Abstimmung ungültig. Der Ausschuss hält dieses Ergebnis im Protokoll fest und teilt es unverzüglich dem Gemeindepräsidium mit. Die Stimmrechtsausweise und Zettel sind versiegelt oder plombiert und sicher aufzubewahren.

Neuansetzung

³ In diesem Fall setzt der Gemeinderat einen neuen Abstimmungs- oder Wahlgang an. Bei diesen Wahlen können keine neuen Wahlvorschläge eingereicht werden. Die bestehenden Listen und Vorschläge bleiben gültig.

Gültige Wahl oder Abstimmung

⁴ Ist die Zahl der abgestempelten Zettel nicht grösser als die Zahl der Stimmrechtsausweise, ist die Wahl oder Abstimmung gültig, und der Ausschuss ermittelt das Ergebnis nach den folgenden Bestimmungen.

Ermittlung der Ergebnisse

Art. 14 ¹ Die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen werden vom gesamten Ausschuss ermittelt. Zu diesem Zweck versammelt sich dieser am Abstimmungs- oder Wahltag unmittelbar nach der Schliessung der Urnen in einem geeigneten Raum. Er führt die Auszählung so rasch als möglich zu Ende.

² Die Zulässigkeit der vorzeitigen Auszählung richtet sich nach Artikel 19 der kantonalen Verordnung über die politischen Rechte (PRV).

Nachzählung aufgrund sehr knappem Ergebnis	Art. 15 ¹ Fällt das definitive Ergebnis einer Wahl sehr knapp aus, kann der Gemeinderat eine Nachzählung anordnen. ² Wann ein Ergebnis als sehr knapp gilt, richtet sich nach Art. 27 des Gesetzes über die politischen Rechte (PRG). Ein Ergebnis bei Proporzahlen gilt als knapp, wenn bei der 2. Sitzverteilungsberechnung die Differenz zweier Quotiente kleiner oder gleich 0,3 Prozent ist.
Bekanntgabe der Ergebnisse	Art. 16 ¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat die Ergebnisse jedes Abstimmungs- oder Wahlgangs durch Veröffentlichung im Internet und im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde sofort bekanntzugeben.
Erwahrung	² Der Gemeinderat erwahrt die Ergebnisse von Gemeindeabstimmungen und -wahlen, wenn – keine Mängel zu beheben sind, – durch die Wahl keine Unvereinbarkeit eingetreten und – die Beschwerdefrist unbenützt abgelaufen oder über eingegangene Beschwerden rechtskräftig entschieden ist.
Veröffentlichung	³ Die erwahrten Ergebnisse werden im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde der Gemeinde veröffentlicht.
Wahlanzeige	⁴ Der Gemeinderat stellt den Gewählten eine Wahlanzeige zu.
Verfahren bei Unregelmässigkeiten; Anzeige	Art. 17 ¹ Jedes Mitglied des Ausschusses oder mindestens 5 Stimmberechtigte können bis spätestens 3 Tage nach einer Abstimmung oder Wahl, unter Angabe der Gründe, beim Gemeinderat das Gesuch stellen, die Stimm- oder Wahlzettel nachzuprüfen. ² Erweist sich das Gesuch um eine Nachprüfung als gerechtfertigt, so wird sie von der Gemeindeverwaltung zusammen mit dem Präsidium des Ausschusses vorgenommen. ³ Der Gemeinderat ordnet von sich aus Massnahmen an, wenn ihm Unregelmässigkeiten bei einer Abstimmung oder Wahl zur Kenntnis gelangen. ⁴ Er trifft die notwendigen Anordnungen zur Behebung festgestellter Mängel wenn möglich vor Schluss des Wahlgangs.
Abstimmungs- und Wahlprotokoll	Art. 18 ¹ Der Ausschuss erstellt über jeden Abstimmungs- und Wahlgang ein Protokoll. ² Das Protokoll muss enthalten: – das Datum und den Zweck der Abstimmung oder Wahl, – die Zahl der Stimmberechtigten gemäss Stimmregister, – die Zahl der eingelangten Stimmrechtsausweise, – die Gesamtzahl der eingelangten Stimm- und Wahlzettel – die Stimmbeteiligung,

- die Zahl der leeren und ungültigen Stimm- und Wahlzettel,
- die Zahl der in Betracht fallenden gültigen Stimm- und Wahlzettel,
- allfällige Bemerkungen des Ausschusses.

³ Es muss ferner bei Abstimmungen die Zahl der annehmenden und verwerfenden Stimmen pro Vorlage, sowie gegebenenfalls das Resultat der Stichfrage enthalten.

⁴ Bei Majorzwahlen muss es zudem enthalten:

- die Zahl der Stimmen, welche die Kandidierenden erhalten haben,
-
- das absolute Mehr im ersten Wahlgang,
- die Namen der Gewählten.

⁵ Bei Proporzahlen muss es zudem enthalten:

- die eingereichten Listen,
- die Bezeichnung der miteinander verbundenen Listen,
- die Kandidierendenstimmen jeder Liste,
- die Zusatzstimmen jeder Liste,
- die Parteistimmen,
- die Zahl der leeren Stimmen,
- die Gesamtzahl der auf die verbundenen Listen entfallenden Parteistimmen,
- die Verteilzahl,
- die Zahl der erreichten Sitze jeder Liste,
- die Namen der Gewählten und Ersatzleute mit ihrer Stimmenzahl.

⁶ Das Protokoll ist vom Präsidium und dem Sekretariat des Ausschusses zu unterzeichnen und dem Gemeinderat zuzustellen.

Aufbewahrung Stimm- und Wahlunterlagen

Art. 19 ¹ Die Wahl- und Stimmzettel sowie die Stimmrechtsausweise werden verpackt, versiegelt und mit einem Doppel des Abstimmungs- und Wahlprotokolls zusammen sicher aufbewahrt.

² Die leeren, die für ungültig erklärt und die nicht abgestempelten Zettel werden separat gebündelt und mit den gültigen Zetteln verpackt.

³ Nach unbenütztem Ablauf der Beschwerdefrist oder der rechtskräftigen Beurteilung allfälliger Beschwerden vernichtet die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber das Material. Die Vernichtung ist zu protokollieren.

Beschwerden

Art. 20 ¹ Beschwerden in Wahlsachen sowie Beschwerden gegen Handlungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung einer Wahl oder einer Abstimmung sind binnen 10 Tagen, alle übrigen Beschwerden binnen 30 Tagen beim Regierungsstatthalteramt zu erheben.

² Die Frist beginnt für Urnenabstimmungen und -wahlen am Tag nach dem Urnengang zu laufen.

³ Werden Handlungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung einer Wahl oder einer Abstimmung gerügt und endet die zehntägige Beschwerdefrist

nicht erst nach dem Wahl- oder Abstimmungstermin, so ist gegen die Vorbe-
reitungshandlung Beschwerde zu führen. Die Frist beginnt am Tag nach der
Eröffnung oder Veröffentlichung des angefochtenen Akts zu laufen.

2. Die Urnenwahlen

2.1 Gemeinsame Bestimmungen

Wahltermin	Art. 21 ¹ Die Gesamterneuerungswahlen finden alle vier Jahre im letzten Quartal statt.
Wahlkreis	² Die Gemeinde bildet einen Wahlkreis.
Ausschreibung der Wahlen	³ Der Gemeinderat gibt die Urnenwahlen mindestens 9 Wochen vor dem Wahltag im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge	Art. 22 ¹ Die Wahlvorschläge sind bis zum 51. Tag vor dem Wahltag während der ordentlichen Büroöffnungszeiten der Gemeindeschreiberei einzureichen. ² Der Wahlvorschlag muss von mindestens 10 in der Gemeinde Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlags ist nicht zulässig. ³ Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlags ihre Unterschrift nicht zurückziehen.
Ausschlussgründe	Art. 23 ¹ Wer für ein Amt kandidiert, darf nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen. ² Stehen Vorgeschlagene auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 46. Tag vor dem Wahltag (Mittwoch, 11.30 Uhr) für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. ³ Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	Art. 24 ¹ Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten.

² Zur Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Wahlvorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen.

³ Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind. Bei Proporzwahlen darf dabei jeder Name zweimal aufgeführt werden.

Vertreter

Art. 25 Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlags abzugeben.

Prüfung der Wahlvorschläge

Art. 26 ¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam.

² Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 23 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können die Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden.

³ Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 27 ¹ Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten, für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

² Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe nach Abs. 1 mindestens 4 Wochen vor dem Wahltag im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekanntzumachen.

2.2 Proporzwahlverfahren

Listen

Art. 28 ¹ Die bereinigten Wahlvorschläge werden als Listen bezeichnet. Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber versieht diese mit einer Ordnungsnummer in der Reihenfolge des Eingangs.

Veröffentlichung

² Sie oder er veröffentlicht die Listen in ihrer endgültigen Form ohne die Namen der Unterzeichnenden, jedoch unter Hinweis auf allfällige Listenverbindungen. Die Publikation erfolgt im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde mindestens 3 Wochen vor dem Wahltag.

Listenverbindung	Art. 29 ¹ Zwei oder mehrere Wahlvorschläge können bis zu dem unter Art. 23 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt durch übereinstimmende schriftliche Erklärung der Unterzeichnenden oder ihrer Vertreterinnen oder Vertreter miteinander verbunden werden. ² Unterlistenverbindungen sind nicht zulässig.
Ausfüllen des Wahlzettels	Art. 30 ¹ Wer den Wahlzettel ohne Vordruck benützt, kann handschriftlich Namen von Kandidierenden eintragen und die Bezeichnung oder Ordnungsnummer einer Liste anbringen. Sie oder er hat die Möglichkeit, den Wahlzettel auch leer einzulegen. ² Wer einen Wahlzettel mit Vordruck benützt, kann die Namen von Kandidierenden streichen, solche anderer Listen eintragen (panaschieren) und die Ordnungsnummer und Listenbezeichnung streichen oder durch eine andere ersetzen. Sämtliche Änderungen sind handschriftlich vorzunehmen. ³ Kandidierende können zweimal auf einem Wahlzettel aufgeführt werden (kumulieren).
Nicht zu berücksichtigende Wahlzettel	Art. 31 ¹ Leere Wahlzettel werden nicht berücksichtigt. ² Wahlzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, werden nicht berücksichtigt. ³ Abgestempelte Wahlzettel sind ungültig, wenn sie – nicht aus dem von der Gemeindeverwaltung gedruckten Satz der Wahlzettel (mit oder ohne Vordruck) stammen, – eine Listenbezeichnung oder eine Ordnungsnummer, jedoch keinen Namen von Kandidierenden enthalten, – anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt oder geändert sind, – den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen, – ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten. ⁴ Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hierfür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.
Ungültige Namen	Art. 32 ¹ Namen, die auf keiner Liste stehen, sind ungültig und werden gestrichen. ² Steht der Name Kandidierender mehr als zweimal auf einem Wahlzettel, so werden die überzähligen Wiederholungen gestrichen.
Streichungen	Art. 33 ¹ Enthält ein Wahlzettel nach Vornahme allfälliger Streichungen im Sinne von Art. 32 mehr Namen, als Sitze zu besetzen sind, werden die überzähligen Namen gestrichen. ² Mit der Streichung ist am Ende des Wahlzettels unten rechts zu beginnen. Es sind jedoch zuerst die gedruckten Namen zu streichen..

Zusatzstimmen	Art. 34 ¹ Leer gelassene oder durch Streichungen leer gewordene Linien gelten als Zusatzstimmen, wenn der Wahlzettel eine Listenbezeichnung oder Ordnungsnummer trägt. ² Widersprechen sich Listenbezeichnung und Ordnungsnummer, so gilt die Listenbezeichnung. ³ Enthält ein Wahlzettel keine oder mehr als eine Listenbezeichnung beziehungsweise Ordnungsnummer, entstehen keine Zusatzstimmen.
Ermittlung	Art. 35 ¹ In der Auszählung der Wahlzettel ermittelt der Wahlausschuss zunächst: – die Kandidatenstimmen, – die Zusatzstimmen, – die Parteistimmen, – die Gesamtzahl aller Parteistimmen.
Verteilzahl	² Hierauf wird die Gesamtzahl der gültigen Parteistimmen durch die Zahl der zu besetzenden Sitze plus eins geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl bildet die Verteilzahl.
Erste Verteilung	³ Sodann werden die Parteistimmen jeder eingereichten Liste durch die Verteilzahl dividiert. Das Ergebnis zeigt an, wie viele Sitze jeder Liste zukommen.
Weitere Verteilung	Art. 36 ¹ Wenn durch die erste Verteilung nicht alle Sitze vergeben sind, so wird die Parteistimmenzahl jeder Liste durch die Zahl der ihr schon zugewiesenen Sitze plus eins geteilt. Der Liste, die dabei die grösste Zahl erreicht, wird ein weiterer Sitz zugeteilt. In diese Verteilung sind auch Listen einzubeziehen, die bei der ersten Verteilung keinen Sitz erhalten haben. ² Dieses Verfahren wird wiederholt, bis alle Sitze vergeben sind. ³ Ergibt die so durchgeführte Teilung zwei oder mehrere gleiche Zahlen, erhält diejenige Liste den Sitz, die bei der ersten Verteilung den grössten Rest aufwies. Sind auch diese Reste gleich, entscheidet das Los unter den Listen.
Verteilung in Listenverbindungen	Art. 37 ¹ Sind Listen miteinander verbunden, wird vorerst die Gesamtzahl der auf sie gefallenen Parteistimmen festgestellt. Diese Gruppe wird bei der Zuweisung der Sitze zunächst als eine einzige Liste behandelt. ² Auf die einzelnen Listen der Gruppe werden die Sitze gemäss Art. 35 Abs. 3 und Art. 36 verteilt.
Gewählte und Ersatzleute	Art. 38 ¹ Von jeder Liste sind entsprechend der vorgenommenen Verteilung diejenigen Kandidierenden gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet deren Reihenfolge auf der Liste.

² Nicht gewählte Kandidierende sind Ersatzleute.

³ Die Ersatzleute rücken an die Stelle von ausscheidenden Mitgliedern der gleichen Liste in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Reihenfolge der Kandidierenden auf der Liste.

⁴ Das Ausscheiden eines Mitglieds und die Ordnung der Nachfolge wird durch Beschluss des Gemeinderats festgestellt.

Stille Wahl

Art. 39 Übersteigt die Gesamtzahl der Kandidierenden aller Listen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht, werden sie alle vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt. Diese Tatsache ist im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekanntzumachen.

Ergänzungswahl

Art. 40 ¹ Ergibt die Verteilung für eine Liste mehr Sitze, als sie Kandidierende aufweist, oder hat sie keine Ersatzleute mehr, so findet eine Ergänzungswahl statt.

² Die Unterzeichnenden des in Betracht fallenden Wahlvorschlags werden von der Gemeindeschreiberin oder vom Gemeindeschreiber aufgefordert, dem Gemeinderat innerhalb von 10 Tagen so viele Vorschläge zu machen, als der Liste noch Sitze zustehen.

³ Dieser Vorschlag bedarf der Zustimmung von mindestens 5 der ursprünglich Unterzeichnenden des Wahlvorschlags. Nach Bereinigung der Vorschläge werden diese Kandidierenden vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt.

⁴ Machen die Unterzeichnenden von diesem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch oder können sie sich nicht einigen, so ordnet der Gemeinderat einen öffentlichen Wahlgang nach den Bestimmungen von Art. 27 an.

2.3 Majorzwahlverfahren

Wahlvorschläge

Art. 41 ¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber versieht die Wahlvorschläge mit einer Ordnungsnummer.

Veröffentlichung

² Sie oder er veröffentlicht die Wahlvorschläge in ihrer endgültigen Form ohne die Namen der Unterzeichnenden im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde. Die Publikation erfolgt mindestens 3 Wochen vor dem Wahltag.

Ausfüllen des Wahlzettels

Art. 42 ¹ Es kann nur für Kandidierende gestimmt werden, deren Name auf einem gültigen Wahlvorschlag steht.

² Wer einen Wahlzettel mit Vordruck benützt, kann handschriftlich einen anderen Namen von Kandidierenden eintragen.

³ Kumulieren ist nicht zulässig.

Ungültige Wahlzettel **Art. 43** ¹ Leere Wahlzettel werden nicht berücksichtigt.

² Wahlzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, werden nicht berücksichtigt.

³ Abgestempelte Wahlzettel sind ungültig, wenn sie

- nicht aus dem von der Gemeindeverwaltung gedruckten Satz der Wahlzettel (mit oder ohne Vordruck) stammen,
- keinen Namen einer kandidierenden Person enthalten,
-
- anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt oder geändert sind,
- den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen,
- ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten.

⁴ Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hierfür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.

Ungültige Namen **Art. 44** ¹ Namen, die auf keinem Wahlvorschlag stehen, sind ungültig und werden gestrichen.

² Steht der Name Kandidierender mehr als einmal auf einem Wahlzettel, so werden die Wiederholungen gestrichen.

Erster Wahlgang **Art. 45** ¹ Im ersten Wahlgang sind diejenigen Kandidierenden gewählt, die das absolute Mehr erreicht haben.

Absolutes Mehr ² Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des absoluten Mehrs werden die leeren Stimmen nicht berücksichtigt.

Zweiter Wahlgang **Art. 46** ¹ Hat im ersten Wahlgang keine kandidierende Person das absolute Mehr erreicht, ordnet der Gemeinderat einen zweiten Wahlgang an.

² Im zweiten Wahlgang sind nur die beiden Kandidierenden mit der höchsten Stimmenzahl im ersten Wahlgang wählbar.

Relatives Mehr ³ Gewählt ist die kandidierende Person mit der höchsten Stimmenzahlen.

Los **Art. 47** Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

Stille Wahl	Art. 48 Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, erklärt der Gemeinderat die kandidierende Person ohne Wahlverhandlung als gewählt. Diese Tatsache ist im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekanntzumachen.
Ersatzwahl	Art. 49 Entsteht während der Amtsdauer eine Vakanz, ist für den Rest der Amtsdauer eine Ersatzwahl nach den vorstehenden Bestimmungen durchzuführen.
Kandidatur Gemeindepräsidium	Art. 50 ¹ Wer für das Gemeindepräsidium kandidiert, ist gleichzeitig als Mitglied des Gemeinderates vorzuschlagen. ² Wird eine Person im Majorzverfahren für das Gemeindepräsidium, nicht aber als Gemeinderatsmitglied im Proporzverfahren gewählt, ist dasjenige Ratsmitglied auf der Parteiliste des Gemeindepräsidiums mit den wenigsten Stimmen nicht gewählt. ³ Enthält diese Liste keine weiteren Kandidierenden, so fällt von der Liste mit der grössten Parteistimmenzahl die mit den wenigsten Stimmen gewählte Person aus der Wahl. ⁴ Gemeinderatsmitglieder mit 12 oder mehr Jahren Amtszeit, die für das Gemeindepräsidium kandidieren, sind einzig im Majorzverfahren zur Wahl vorzuschlagen, da eine Wahl als Ratsmitglied aufgrund der Amtszeitbeschränkung gemäss Organisationsreglement ausgeschlossen ist.

3. Schlussbestimmungen

Ergänzende Vorschriften	Art. 51 Für Fragen, die in diesem Reglement nicht geordnet sind, gilt sinngemäss die kantonale Gesetzgebung über die politischen Rechte.
Strafen	Art. 52 ¹ Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements und gestützt darauf erlassene Verfügungen von Gemeindeorganen verstösst, wird mit einer Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften ¹ oder Disziplinarstrafbestimmungen anwendbar sind. ² Der Gemeinderat verhängt die Bussen nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindegesetzgebung.

¹ Eine entsprechende kantonale Strafvorschrift (betr. Mitarbeit in Stimmausschüssen) stellt beispielsweise Art. 169 des Gesetzes über die politischen Rechte (PRG; BSG 141.1) dar. In der **BSIG-Weisung 1/170.111/4.2** ist erläutert, ob und in welchen Fällen Gemeinden befugt sind, selber eine Busse auszusprechen oder ob sie dazu Anzeige bei der Staatsanwaltschaft erstatten müssen.

Abstimmungs- und Urnenwahlreglement der Einwohnergemeinde Rapperswil BE

Übergangsbestimmung **Art. 53** Die Gemeindewahlen für die Amtsdauer von 2026 bis 2029 vom Herbst 2025 erfolgen nach den Bestimmungen dieses Reglements.

Inkrafttreten **Art. 54** ¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Juli 2025 in Kraft.

² Es hebt das Urnenwahlreglement vom 23. November 2011 resp. 5. Dezember 2011 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Die Gemeindeversammlung vom 2. Juni 2025 nahm dieses Reglement an.

EINWOHNERGEMEINDE RAPPERSWIL BE

Die Präsidentin

Die Gemeindeschreiberin

Jolanda Streun

Sandra Guggisberg

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 2. Mai 2025 bis 2. Juni 2025 (30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im amtlichen Anzeiger Aarberg vom 2. Mai 2025 publiziert.

Einsprachen: keine

3255 Rapperswil BE, 3. Juli 2025

Die Gemeindeschreiberin

Sandra Guggisberg

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung

am: 10. Juli 2025